Ich Hanß Ulrich Abegg Burger
der Statt Schaffhausen thue kundt
Männiglichem, als Vorderen Hochgeachten,
Wohledlen, gestrengen, frommen, Ehren und
Nothvesten, Fürsichtigen und Wolweisen
Herren Burgermeister und Rahten der Statt
Schaffhausen, Meinen gnädig gebietenden
Herren und Oberen, in Ihr Rechten, stäten,
Hand- und Schirmbleser, mich Pflicht
Eydts Rechts empfangen habe, und empfange
hiemit Kraft dieses, die Mühlin
Wiß-Mühlin genandt, Vorhin Mühlin
Hergebracht, inhalt und Vermög eines mir
Obergen übergebenen und Jetzo stehenden
Leben-Briefs, Von Wort zu Wort also
Lautende. s.

Wir Burgermeister und Rath der
Statt Schaffhausen Urkunden und bekennen
hiermit, in Kraft dieses gegenwärtigen
unsers offenen Briefs, als Hanß Jacob
Zimmerli zu Schaffhausen dato Wir unserem
getreuen Lieben Burgern Meister Hanß
Ulrich Abegg und seinen Leibeserben
ersuchen unser ehrsamen Lesen den

Müßlin, die Bis- Müßlin genant, vor dem Müßlinthor bey der großen Müßlin gelegen, und bis ano 1600 vor altem und bisshero behalten worden, zu einem Zehen Lehen, ein weil und Lebenlang und nicht länger verliehen und verlihen haben; Leihen ihme auch solches bis Dato dis Briefs mit den nachgesetzten Conditionen, wie hernach folgt. s.

Erstlich, das er Jeronimus Mstr. Jacob Ulrich abgegen und seiner geschworen Mstr. Jeronimus abgegen etc. Widib, wegen der Verlegung Ihr der abgegangen Widib und Ihrer Kinder getroffene Vergleich und abhandlung in seinem ganzen Begriff und Inhalt hiermit obberührter massen confirmiert und bestätiget, und er Mstr. Jacob Ulrich abegg, solchen in allem nachkommen, stätig und verbunden sein solle; Darum er ihme Ulrich abegg gemeiner Unser Frauen Zu handen eines jeden guten Korn- mittelmäßig alle Jahr Lifern und geben solle, ein Hundert Mütt frucht, benandt. Dreißig und drey Mütt, zehnteren vom Weitzen, guten Kernen, und Sechzig und Vier Mütt, guten vorgesagten Müßlinkorns,



für allen abgang, eintrag, irrung und ein fahl:

Und dann unserem Gotshaus Pfeffikon jährlich auf Martini Tag zehen gulden vier und Zwantzig Kreützer Zinsgeldt;

Zum andern, solle er den Müßlin Zehenden von allen und jeden seinen Mastschweinen ohne Underscheid, under einige gefährde und argelist, gleich wie und wenn sie einfallen, selben alle Samstag dem verordneten Zehenden Knecht Zollen, in allen treuen Zu handen stellen, auch sonsten durchaus seiner geschworenen und pflichtig jeden jahrs nach gewohnter Ordnung gegen uns sich vertragen.

Drittens, solle und möge er seinen eigenen Kosten erhalten, verbessern, ja neuw, wo nothwendig, von Neuem machen lassen, alles Täuffend, gleichwie, sitten und gestalt der Müßlin, wie auch in der Herberg selbsten; die Stuben, Cämeren, Kuchen und Backöfen, Tach, Laub, Läden, Fenster, Thüren, Schlösser und alles andere ingebaus, wie obstehet nichts ausgenommen, ingleichem die Hof- und Scheuren stall, was selbe inbegriffen, gebessert getrostet;

Mit einem Hüss, so billichs seines orts gebührt, mit Lippen, Trettlen, zu beeden Wänden und andern dem Corpo mit diesen stangen und Ruglen, auch was sonsten darzu gehöret, also der selbe gebauwet, wie oftberührtes Hüss abgeschlagen und gesäubert worden, sein verbürgende quotam und antheil neben andern Lesenhüsten abzustatten schuldig sein solle.

Hingegen, wollen Wir ihme,

Erstens, aus gemeiner Unser Herrschaft Wald Amt die Häuw machen, samt der Aufsuchung und Aufstöckl, also auch der Lesen-Müll und dem Wohnhaus, also auch den Loss und Stein fällen, wie nicht weniger die Fallen; Item, das Mauerwerk und Rost an dem Hüss zu allen seiten und enden erhalten, benöthig, wo nöthig, verbauen, und Unsers Kostens das Wasser in seinen ordenlichen Lauf dem Lesen zu leiten.

Drittens, ihme die nöthige Stuck an Holz zu krumen, Wag und Stendl Bäumen, aus Unsern Herrschaft Wald Holzern, auf

Zuber gehörig erhalten und eingemessenen Augen hein, und Holz aufholzen und Zeigen lassen.

Alles mit dem klaren Verding, das der Lesen-Mann, das Holz und übrige materialia, so zu Verbauung abgehet, aber Lesen und Mauten gebraucht, und den Ueberschlag, wie ihme gegeben werde, wie auch andern um Stein, Kalch, Sand, Ziegel etc. in seinem eigenen Kosten zu suchen: Und dann die obspecificirte eingebäu in Unsern gänglichen ehren und unbesthafte Verbringung des Lesens zu verwahren, und allerdings, seinem Pflichten gegen seinen Lesenherrn obzuliegen und gehorsamb, treu und fleissig und verbunden sein.

Wann aber mehrbesagter Hanns Ulrich Mayr Verbesserungen machen, solle als dann die Lesen aufstocken, ab und abgemelte Müllin samt Zugehört, also verwahrter Unser Herrschaft Wald heimbfallig und Zugehörig sein, damit zu thun und zu lassen, als mit andern gemeiner Herrschaft Gütern, von seinen Vor

Ulrich abzuziehen haben, auch Männiglich von
derselben wegen in alle Weis ohngehindert
und ohngeirrt.

Und welcher also dann solch Lesen von
Newem empfangen wird, derselbig solle
verpflicht sein das vorberührt Jahrrecht
oder in andere Hand kommt, ihnen und
den ihrigen halber zu verbriefen haben.

Des zu wahrer Urkund geben wir
Hiergenannter unser Stadt Insigel für uns
und unsere Nachkommen an diesen Brief, der gegeben ist
den 18ten Februarij des Ein tausend,
Sieben Hundert und Sieben und Neunzigsten
Jahres.

Dieweilen dann obgedachte Meine gnädige Herren
mir zu nächst und vollkommen Gewalt
also zu Ihnen verliehen; Do sage ich Ihnen
zugesagt, gelobt und versprochen, ihnen das
alles hiermit bei meinen Pflichten und in Kraft dieses
Briefs, alles das, was obgeschriebener Lesen
Brief, inhalt und vermag gänzlich zu halten
vollziehen und stäts zu thun, allen getreulich,
ohnabbrüchig und aufrichtig. Und damit
solches gewisslich Meine gnädige Herren



des mehr gemelter Hans
Ulrich abzuziehen Lesen verwahr
Kosten, oder sein verfallenen Zinsen schuldig
verblieben würde, und solches bei seinem Leib
und Gut nicht zu thun schuldig wäre, wir
also dann oder unsere Erben, dasselbig alles
und jedes zu verstehen und gut zu machen, schuldig
und verbunden sein sollen und wollen, in
unser und unserer Erben Kosten und Schaden.

Des zu Kessen zu wahrem und festem Urkund
habe ich Hans Ulrich abzuziehen gelegenheit
Leibes gebetten und erbetten, den Vester=
grafen, Frauen, Vogten, fürsichtigen und
Weisen Herren Zum Stein
Georg Michael Vogten Mit
herrschaften
Herren, das Sie Ihr Insigel neben allen seinen
Erben und Nachkommen offenlich hierfür
eigen secret zu siegeln offentlich hierfür
trüben lassen. Do haben wir

Laurentzen und Andreas Loseingeld gemeinlichen und der Leibentliche Bürgen unsere gewohnliche Gelöbnussen unbenommen, dieser Urkunden zu stellen auf diesen Brief, der geben in dem Jahre, Monat und Tage, wie obsteht.



Andreas Zeug, Urkundt der Obrigkeit

Laurentz Lang, Urkundt wie obsteht.

18ten Febr: 1717. A.B. 15.9.

Revers-Brieff
der Wiß-Müslin
für
Mstr. Hans Ulrich
Abegg.

A I 1186